

Querliste (Synopsis) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 13. Februar 2019

Querliste (Synopsis) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 13. Februar 2019

Bearbeitungsstand: 13.02.2019 – gelb hervorgehoben die Änderungen

§	Aktuelle Satzung von 2014	Angepasste Satzung von 2019	Hinweise
I. Präambel	Eine leistungs- und bedarfsgerechte sowie zukunftsorientierte Breitbandversorgung ist ...	Eine leistungs- und bedarfsgerechte sowie zukunftsorientierte Breitbandversorgung (1) ist ... Fußnote (1) neu: Die zukunftsorientierte Breitbandversorgung umfasst insbesondere Anlagen und Infrastrukturen zur Bereitstellung von und für Internet, Telefon, Fernsehen, WLAN und Mobilfunk.	Konkretisierung des Begriffs der Breitbandversorgung i. S. d. Satzung.
§1 (2)	Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ.	Soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften trifft, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ.	Bessere Lesbarkeit und Konkretisierung
§2 (1)	Der Zweckverband hat die Aufgabe, die zur Breitbandversorgung der Gewerbebetriebe, Privathaushalte und sonstiger Nutzer erforderlichen Anlagen, insbesondere die Infrastrukturen für die Errichtung oder Verbesserung eines Glasfaser-Passiv-Netzes, im Zweckverbandsgebiet zu planen, weiterzuentwickeln, zu bauen, zu unterhalten und zu verwalten.	Der Zweckverband hat die Aufgabe, die zur Breitbandversorgung der Gewerbebetriebe, Privathaushalte und sonstiger Nutzer erforderlichen Anlagen, insbesondere die Infrastrukturen für die Errichtung oder Verbesserung eines Glasfaser-Passiv-Netzes, im Zweckverbandsgebiet zu planen, weiterzuentwickeln, zu bauen, zu unterhalten, und zu verwalten (2). Fußnote (2) neu: Die Vermarktung von Telekommunikationsdiensten für Endkunden gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes. Die Verteilung betrieblicher Erträge nach § 15 Abs. 7 dieser Satzung	Konkretisierung der Aufgaben des ZV und Abgrenzung gegenüber den Aufgaben der Mitglieder.
§2 (2)	Die Verteilung betrieblicher Erträge nach § 15 Abs. 3 dieser Satzung ... Beantragt ein Mitglied die Errichtung eines Gemeindefeldes auf seiner Gemarkung durch den Zweckverband, ist dieser im Rahmen der Aufgabenerfüllung dazu verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen, sofern das Mitglied sämtlich dafür anfallenden Kosten dem Zweckverband erstattet und dies verbindlich zusagt. ...	Die Verteilung betrieblicher Erträge nach § 15 Abs. 7 dieser Satzung ... Beantragt ein Mitglied die Errichtung eines Gemeindefeldes auf seiner Gemarkung durch den Zweckverband, ist dieser im Rahmen der Aufgabenerfüllung dazu verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen, sofern das Mitglied die dafür anfallenden Kosten gemäß § 15 Absatz 1 dem Zweckverband erstattet und dies verbindlich zusagt. ...	Aktualisierung des Verweises Bei den Kosten werden die Fördermittel abgezogen. Nur der verbleibende Betrag muss erstattet werden nicht sämtliche Kosten.

Querliste (Synopsis) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 13. Februar 2019

	Das gilt nicht, wenn dem wichtige Gründe entgegenstehen.	Das gilt nicht, wenn dem wichtige Gründe, insbesondere des Beihilferechts, der Förderung oder der technischen Machbarkeit, entgegenstehen.	Konkretisierung
§2 (4) neu	-	Sofern Tätigkeiten wahrgenommen werden sollen, die über die in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben hinausgehen, kann der Zweckverband hierfür eine entsprechende Organisation in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform gründen.	Verankerung der Gründung weiterer Organisationsformen.
§6	Die Zweckverbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und wählt den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Zweckverbandsvorsitzenden fallen. Sie beschließt die Zuständigkeitsordnung.	Die Zweckverbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und wählt den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Zweckverbandsvorsitzenden fallen. Sie beschließt die Zuständigkeitsordnung.	Bezugnahme auf Zusto.
§7(5)	Die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Sie sollen abwechselnd bei den Mitgliedern stattfinden.	Die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Sie finden in der Regel in den Räumlichkeiten des Landratsamtes in Villingen-Schwenningen oder Donaueschingen statt.	Regulär finden die ZV-Versammlungen bisher in den Sitzungssälen des LRA statt. Dies hat sich bewährt. Dennoch können die Sitzungen auch bei einem anderen Mitglied stattfinden („in der Regel“).
§8 (2)	Der Zweckverbandsvorsitzende leitet die Zweckverbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung. Der Zweckverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Zweckverbandsversammlung übertragenen Aufgaben.	Der Zweckverbandsvorsitzende leitet die Zweckverbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung. Der Zweckverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Zweckverbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Im Einzelnen werden die Funktionen, Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Zweckverbandsvorsitzenden in der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbands geregelt.	Bezugnahme auf Zusto, in welcher auch eine Konkretisierung hinsichtlich Funktion, Aufgaben etc. für den Zweckverbandsvorsitzenden vorgenommen wird.

Querliste (Synopsis) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 13. Februar 2019

§8 (3)	Bis zur ersten Wahl des Zweckverbandsvorsitzenden nimmt der Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Zweckverbandsversammlung.	Komplett gestrichen	War nur für die Gründungsphase notwendig
§8 (4)	Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere: 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen, 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro je Vorhaben und zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan.	Komplett gestrichen	Wird in ZustO aufgenommen.
§8 (6)	Der Zweckverbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.	Der Zweckverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.	Konkretisierung in Bezug auf den Stellvertreter des Zweckverbandsvorsitzenden.
§9 (1)	Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Schriftführung und der Betreuung des Satzungswesens hat die Zweckverbandsversammlung einen kaufmännischen Verbandsgeschäftsführer zu bestellen.	Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Schriftführung und der Betreuung des Satzungswesens hat die Zweckverbandsversammlung einen Geschäftsführer zu bestellen	Ursprünglich waren zwei Geschäftsführer vorgesehen. Da der Zweckverband nur einen Geschäftsführer haben soll, wird die Differenzierung in einen kaufmännischen und einen technischen Bereich obsolet.
§9 (2)	Dem kaufmännischen Verbandsgeschäftsführer obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Zweckverbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (u. a. Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Zweckverbandswirtschaft mit.	Dem Geschäftsführer obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Zweckverbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (u. a. Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Zweckverbandswirtschaft mit. Im Einzelnen werden die Funktionen, Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Geschäftsführers in der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbands geregelt	Bisher abschließende Aufzählung. Hierdurch Erweiterung des Aufgabenbereichs und Schaffung rechtlicher Sicherheit. Bezugnahme auf ZustO
§9 Neu (3)	-	Neben dem Geschäftsführer ist durch die Zweckverbandsversammlung auf Vorschlag des Zweckverbandsvorsitzenden ein stellvertretender	Aufnahme eines stellvertretenden Geschäftsführers für die Vertretung des Geschäftsführers.

Querliste (Synopsis) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 13. Februar 2019

		Geschäftsführer aus dem Kreise der Bediensteten des Zweckverbandes zu bestellen.	
§9 Alt (3)	Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung kann entweder ein technischer Verbandsgeschäftsführer von der Zweckverbandsversammlung bestellt werden oder vom Zweckverbandsvorsitzenden im Auftrag der Zweckverbandsversammlung ein geeignetes Fachbüro beauftragt werden.	Gestrichen	Obsolet, da nur noch ein Geschäftsführer vorgesehen und keine Trennung in einen technischen und einen kaufmännischen Bereich notwendig ist.
§9 Alt (6)	Für den Fall, dass ein technischer Verbandsgeschäftsführer bestellt wird, sind zur Sicherung des Vier-Augen-Prinzips die Aufgaben des kaufmännischen Verbandsgeschäftsführers und des technischen Verbandsgeschäftsführers personell zu trennen. Bedient sich der Zweckverband geeigneter Bediensteter von Mitgliedern, ist zur Sicherung einer effizienten Geschäftsführung anzustreben, die beiden Verbandsgeschäftsführer räumlich und personell einem Mitglied zuzuordnen.	Gestrichen	Obsolet, da nur ein Geschäftsführer vorgesehen ist.
§ 12	Die Vertreter eines jeden Mitglieds, mit Ausnahme des Zweckverbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.	Die Vertreter eines jeden Mitglieds, mit Ausnahme des Zweckverbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.	
§ 13	Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises übertragen. Hierfür hat der Zweckverband einen Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis zu leisten.	Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises übertragen. Hierfür hat der Zweckverband einen Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis zu leisten.	Redaktionelle Änderung
§15 Alt (3) Neu (6)	Betriebliche Erträge Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete Netz (Backbone und Gemeindenetze) aus Netzentgelten, Mieten, Pachten und Zuweisungen bezieht. Die betrieblichen Erträge werden vorrangig für die Abdeckung der	Betriebliche Erträge Die betrieblichen Erträge umfassen einerseits sämtliche Erträge, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete Netz (Backbone und Gemeindenetze) aus Netzentgelten, Mieten und Pachten zuordnenbar zu den jeweiligen Mitgliedern bezieht (Mitgliedernetzerträge), sowie andererseits Erträge aus wirtschaftlicher	Die betrieblichen Erträge wurden konkretisiert und um die laufend erzielten Sonstigen Erträge ergänzt.

Querliste (Synopsis) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 13. Februar 2019

	Betriebsausgaben für die Unterhaltung und Instandsetzung der Netze verwendet. Soweit nach Abzug dieser Ausgaben ein Überschuss verbleibt, wird dieser zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben herangezogen. Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Betrieb, Personal und Verwaltung, wird der Überschuss entsprechend der Schlüsselung der Betriebskostenumlage I an die Mitglieder ausgeschüttet.	Betätigung, die einzelnen Mitgliedern bzw. Netzelementen nicht konkret zugeordnet werden können (Sonstige Erträge). Die Mitgliedernetzerträge werden vorrangig für die Abdeckung der Betriebskostenumlage verwendet. Die Sonstigen Erträge (z.B. aus Mitverlegungen für Dritte) werden zur Abdeckung der zu ihrer Erlangung notwendigen Aufwendungen (z.B. die Baukosten für die Mitverlegung) verwendet. Übersteigen die betrieblichen Erträge die Hälfte des erforderlichen gemeinschaftlichen Finanzbedarfs, wird der Überschuss entsprechend Abs. 7 an die Mitglieder ausgeschüttet.	
§15 Alt (4) Neu (3)	Betriebsausgaben (Betriebskostenumlage I) Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs ohne Personal- und Verwaltungskosten nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage I, die insbesondere Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst. Der vom jeweiligen Mitglied zu tragende Anteil an diesem Umlagebetrag wird jährlich ermittelt. Er bemisst sich für die Gemeinden zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres nach der auf dem Gemarkungsgebiet des jeweiligen Mitglieds verlegten und vom Zweckverband für das Mitglied verwalteten Länge des Gemeindefeldes gemäß Abs. 1 (Faktor 1), der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet insgesamt geleisteten Nettoinvestition in Euro für das vom Zweckverband verwaltete Gemeindefeld gemäß Abs. 1 (Faktor 2) und der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet durch die vom Zweckverband verwalteten Anlagen zur Breitbandversorgung mit Glasfaser kabelgebunden erschlossenen Haushalte (Faktor 3), wobei die Faktoren 1, 2 und 3 prozentual errechnet werden und im gleichen Verhältnis zueinander stehen. Für die Berechnung des Umlagebetrags des Schwarzwald-Baar-Kreises werden als Faktoren im gleichen Verhältnis die Länge des	Betriebskostenumlage Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird der gemeinschaftliche Finanzbedarf herangezogen, der nur solche Sach-, Personal-, Verwaltungs- und Netzbetriebskosten umfasst, die nicht unmittelbar den jeweiligen Gemeinden oder dem Backbonenetz zugerechnet werden können. Der Zweckverband erhebt von jedem Mitglied zu gleichen Teilen 50% des gemeinschaftlichen Finanzbedarfs als Betriebskostenumlage. Die anderen 50 % des gemeinschaftlichen Finanzbedarfs werden vor Pachtzuschüttung aus den betrieblichen Erträgen des Zweckverbands gedeckt. Sie bemisst sich für die Mitglieder zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres.	Zusammenfassung der Betriebskostenumlage I und II. Die ursprüngliche Betriebskostenumlage I diente dazu, die Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten des laufenden Betriebs je Mitglied nach dem netzbezogenen Verteilschlüssel sicher zu stellen. Der Zweckverband hat mittlerweile einen Betriebsvertrag abgeschlossen, in dem geregelt wird, dass diese Betriebskosten (sobald das Netz übergeben ist) vom Betreiber zu tragen sind. Fallen Instandsetzungskosten vor Übergabe an den Betreiber an, so werden sie direkt auf das jeweilige Ortsnetz berechnet. Neuregelung der Deckung der Betriebskostenumlage, um eine gerechte Verteilung zwischen den Mitgliedern zu erzielen.

Querliste (Synopsis) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 13. Februar 2019

	errichteten Backbones, die insgesamt geleistete Nettoinvestition für den Backbone und die durchschnittliche Zahl der vom Zweckverband mit Glasfaser kabelgebunden versorgten Haushalte aller Mitglieder herangezogen.		
§15 Alt (5)	Personal- und Verwaltungsausgaben (Betriebskostenumlage II) Die aus Erträgen des Erfolgsplans (inklusive der Verrechnung des Vermögensplans) nicht gedeckten Personal- und Verwaltungsausgaben, die nicht einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können, werden von den Mitgliedern zu gleichen Teilen getragen.	Zusammengefasst unter Betriebskostenumlage	
§15 Alt (6) Neu (4)	Die Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.	Die Umlagen sowie sämtliche Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber dem Zweckverband sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.	Erweiterung des Zahlungsziels auf sämtliche Verbindlichkeiten, da Rechnungen durch die Mitglieder teilweise sehr lange nicht bezahlt werden.
§15 Alt (7) Neu (5)	Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung des im Erfolgsplan von ihm erwarteten Aufwands Vorauszahlungen von den Mitgliedern anzufordern. Sind diese Vorauszahlungen am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Mitgliedern zurückzuerstatten oder in Abstimmung mit dem Mitglied auf fällige, von den Mitgliedern zu erbringende Umlagen anzurechnen.	Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung des im Erfolgsplan von ihm erwarteten Aufwands und für erwartete Investitionsumlagen Vorauszahlungen für die Abdeckung des Erfolgsplans am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Mitgliedern zurückzuerstatten oder in Abstimmung mit dem Mitglied auf fällige, von den Mitgliedern zu erbringende Umlagen anzurechnen. Vorauszahlungen für Investitionsumlagen werden hingegen in das Folgejahr übertragen.	Erweiterung der Vorauszahlungen gerade auch auf die Investitionsumlagen wie bisher gängige Praxis. Diese Vorauszahlungen werden am Jahresende nicht zurückerstattet, da sich die Investitionen über mehrere Jahre ziehen.
§15 Neu (7)	War bisher unter den Betriebskosten geregelt	Pachtausschüttung Der Überschuss aus Mitgliedernetzerträgen (Mitgliedernetzerträge abzüglich des hälftigen gemeinschaftlichen Finanzbedarfs) wird entsprechend des jeweiligen prozentualen Anteils des Mitglieds an den Mitgliedernetzerträgen jährlich an die Mitglieder ausgeschüttet. Der Überschuss aus Sonstigen Erträgen wird zur Hälfte auf alle Mitglieder zu gleichen Teilen und zur Hälfte des jeweiligen prozentualen Anteils des Mitglieds an den Mitgliedernetzerträgen an die Mitglieder	Vereinfachung des Ausschüttungsmechanismus und gerechtere Aufteilung entsprechend des erzielten Anteils an der Pacht.

Querliste (Synopsis) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 13. Februar 2019

		ausgeschüttet. Mitgliedsstädte und -gemeinden, die dem Zweckverband Trassenabschnitte des Backbonenetzes zur Verfügung stellen, die vor dem Ausbau des Zweckverbands entstanden sind, erhalten hierfür an Stelle des Landkreises entsprechend der jeweiligen Trassenlänge jährlich eine Pachtzuschüttung, die dem durchschnittlichen Ausschüttungsbetrag für das Backbonenetz in Euro je Km entspricht.	
§16	Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch Einrücken in die Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in den Tageszeitungen „Südkurier“, „Schwarzwälder Bote“ und „Südwestpresse“, jeweils Ausgabe für den Schwarzwald-Baar-Kreis.	Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter www.breitband-sbk.de . Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Verwaltungsstelle des Zweckverbandes, Humboldtstraße 11, 78166 Donaueschingen während der Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden die öffentlichen Bekanntmachungen als Ausdruck zur Verfügung gestellt, bzw. unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt.	Nutzung der Möglichkeit der Bekanntmachung via Internet. Hierdurch wird eine höhere Flexibilität und Kosteneinsparung erreicht.
§17	... Ferner fällt das vorhandene Vermögen den Mitgliedern entsprechend ihrer Beteiligungsquote bei Umlagen nach § 15 Abs. 4 dieser Satzung zu....	... Ferner fällt das vorhandene Vermögen den Mitgliedern entsprechend ihres Anteils an den Mitgliedernetzträgen gemäß §15 Absatz 7 zu. ...	Anpassung entsprechend des neuen Ausschüttungsmechanismus
§19	Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.	Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.	Anpassung für aktuelle und zukünftige Satzungsänderungen.

